



Drum prüfe, wer sich ewig bindet.....

Das gilt im übertragenen Sinn auch für das Finanzamt. Bevor ein steuerlicher Sachverhalt bestandskräftig wird und damit auf „ewig“ in der Versenkung verschwindet, wird nochmal geprüft. So auch bei der Energiepreispauschale (EPP), wie folgender „Fall aus dem prallen Vereinsleben“ zeigt.

Ein gemeinnütziger Sportverein hat folgende Zahlen von Arbeitnehmern monatlich dem Finanzamt gemeldet:

• Lohnsteueranmeldung 07/22	78 Arbeitnehmer
• Lohnsteueranmeldung 08/22	78 Arbeitnehmer
• Lohnsteueranmeldung 09/22	78 Arbeitnehmer
(das sind sämtliche Arbeitnehmer, die über das Lohnprogramm abgerechnet wurden)	

Mit der Lohnsteueranmeldung 08/22 wurde die EPP in Höhe von	24.300,00 €
beantragt, d. h. für	81 Arbeitnehmer

Die Differenz von 3 Arbeitnehmern für sich gesehen, wäre noch kein Grund für eine zeitnahe Lohnsteuerprüfung.

Berücksichtigt man aber, dass in der monatlich gemeldeten Zahl von Arbeitnehmern auch die Minijobber enthalten sind, gewinnt das Ganze im Zusammenhang mit der EPP doch erheblich an Bedeutung.

Im vorliegenden Fall gab es laut Lohnsteueranmeldung 08/22	78 Arbeitnehmer
• davon in Elternzeit	3 Arbeitnehmer
• davon im Rahmen eines Minijobs	16 Arbeitnehmer
bleiben übrig mit Anspruch auf EPP vom Hauptarbeitgeber	59 Arbeitnehmer

Das bei einer Differenz von 59 anspruchsberechtigten Arbeitnehmern zu 81 beantragten Energiepreispauschalen das Finanzamt hellhörig wird, ist nachvollziehbar.

Anfrage vom Finanzamt

Das Finanzamt wollte vom Verein wissen, wie sich denn die Ehrenamtszuschale in Höhe von 23.400 € errechnet? Der Verein legte dazu folgende namentliche Aufstellung vor:

Arbeitnehmer anspruchsberechtigt	59
Arbeitnehmer ungekündigt und mit Bezug auf Elterngeld	3
Minijobber mit Bestätigung 1. Dienstverhältnis	3
Übungsleiter mit Übungsleiterzuschale und Bestätigung einzige Erwerbsquelle	6
Ehrenamtliche mit Ehrenamtszuschale und Bestätigung einzige Erwerbsquelle	13
Summe	81

Nach zusätzlicher Vorlage der Steuer-Identifikationsnummern der Übungsleiter und Ehrenamtlichen wurde die Energiepreispauschale in Höhe von 23.400 € (81 Personen x 300 €) ausgezahlt.

Doch nun hat sich kurzfristig Besuch angekündigt.

Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie ist ein eigenständiges Prüfungsverfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

Die Lohnsteuer-Nachschau ist keine Lohnsteuer-Außenprüfung. Es lohnt sich deshalb zunächst einmal die Unterschiede anzusehen.

Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f AO)

1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) ¹Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. ²Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. ³Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

(3) ¹In den Fällen des § 38 Absatz 3a ist für die Außenprüfung das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zuständig; § 195 Satz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt. ²Die Außenprüfung ist auch beim Arbeitgeber zulässig; dessen Mitwirkungspflichten bleiben neben den Pflichten des Dritten bestehen.

(4) Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zur gleichen Zeit durchgeführt werden.

Die besonderen Vorschriften der Abgabenordnung (§ 146 AO Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen, § 147 AO Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, § 202 AO Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts, § 201 AO Schlussbesprechung und § 42d EStG Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung) gelten deshalb nur für die Außenprüfung und nicht für die Lohnsteuer-Nachschau.

Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG)

1) ¹Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. ²Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

(2) ¹Eine Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. ²Dazu können die mit der Nachschau Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. ³Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(3) ¹Die von der Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Personen haben dem mit der Nachschau Beauftragten auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. ²§ 42f Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) ¹Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f übergegangen werden. ²Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(5) Werden anlässlich einer Lohnsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 2 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

Neben § 42g EStG regelt auch das BMF-Schreiben v. 16.10.2014, BStBl 2014 I S. 1408 den Ablauf und die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Betriebsstättenfinanzamts.

Sinn und Zweck der Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie soll dem Betriebsstättenfinanzamt einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem tatsächlich eingesetzten Personal und dem üblichen Geschäftsbetrieb vermitteln.



Hinweis: Eine „unangekündigte“ Lohnsteuer-Nachscha findet oftmals auch dann statt, wenn alle aktiven Sportler neben der Vergütung für die sportliche Betätigung zusätzlich die steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale erhalten, um festzustellen, ob tatsächlich eine Übungsleitertätigkeit ausgeübt wird.

Der Beginn der Lohnsteuer-Nachscha hemmt nicht den Ablauf der Festsetzungsfrist. Soweit eine Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss der Vorbehalt nach Durchführung der Lohnsteuer-Nachscha nicht aufgehoben werden.

Lohnsteuer-Nachscha in besonderen Fällen

Eine Lohnsteuer-Nachscha kommt insbesondere in Betracht:

- bei Beteiligung an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
- zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft,
- zur Feststellung der Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer,
- bei Aufnahme eines neuen Betriebs,
- zur Feststellung, ob der Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhält,
- zur Feststellung, ob eine Person selbstständig oder als Arbeitnehmer tätig ist,
- zur Prüfung der steuerlichen Behandlung von sog. Minijobs, ausgenommen Beschäftigungen in Privathaushalten,
- zur Prüfung des Abrufs und der Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) und
- zur Prüfung der Anwendung von Pauschalierungsvorschriften.

Ablauf einer Lohnsteuer-Nachscha

Die bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 196 AO Prüfungsanordnung ist bei der Durchführung einer Lohnsteuer-Nachscha nicht erforderlich.

Prüfung vor Ort während der Geschäftszeiten

Die Nachscha findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten, d. h. beim Verein ggf. auch Trainings- und Kurszeiten statt. Die mit der Durchführung der Nachscha beauftragten Prüfer können ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume betreten.

Hinweis: Alle 11 Fußballspieler einer Oberliga-Mannschaft waren gleichzeitig Jugendtrainer und erhielten monatlich 450 € für 's Kickstiefel schnüren sowie 250 € für die Jugendtrainertätigkeit. Das hat im Schwäbischen ein „Gschmäcke“ und führte zu einem Strafverfahren gegen den BGB-Vorstand. Das ist schlicht und einfach nicht vermittelbar. Und deshalb: Entweder der Verein kann sich den bezahlten Sport (in allen Sportarten) leisten oder sollte die Finger davon lassen.

Prüfer muss über Rechte, Pflichten, Umfang und Anlass aufklären

Vor Beginn der Prüfung hat sich der Prüfer auszuweisen und dem Verein den Vordruck „Durchführung einer Lohnsteuer-Nachscha“ auszuhändigen.

Da die Lohnsteuer-Nachscha keine Außenprüfung i. S. d. § 42f EStG ist, ist bei Beendigung der Nachscha weder eine Schlussbesprechung noch ein Prüfungsbericht erforderlich. Auch ein Antrag auf verbindliche Zusage kann im Anschluss an eine Lohnsteuer-Nachscha nicht gestellt werden.

Rechte und Pflichten der Finanzverwaltung

Während der Lohnsteuer-Nachscha dürfen die Prüfer die Grundstücke und Räume der Personen betreten, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben – unabhängig dessen, ob diese im Eigentum der gewerblich oder beruflich tätigen Personen (Ehrenamtlichen Sportler, Trainer, Übungsleiter etc.) stehen oder gemietet oder gepachtet sind. Gleichmaßen können sich die Prüfer beim Verein vor Ort durch Besichtigung der Sportanlagen ein Bild über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit verschaffen.

Mitwirkungspflichten der Beteiligten

Die von einer Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Arbeitgeber (das gilt auch, wenn die Arbeitgeberbereitschaft streitig ist – Stichwort „Scheinselbständigkeit“) haben auf Verlangen des Prüfers Lohn- und Geschäftsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere etc. vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlicher Folgerungen erforderlich ist.

Hinweis: Auch Arbeitnehmer (die Oberligakicker im vorherigen Beispiel) des Arbeitgebers haben jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen der Finanzverwaltung eventuelle in ihrem Besitz befindliche Bescheinigungen über den Lohnsteuerabzug sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

Kein Recht auf elektronischen Datenzugriff

Die Finanzverwaltung darf während einer Lohnsteuer-Nachschau nur dann auf elektronische Daten zugreifen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Der Arbeitgeber hat die im Lohnkonto aufgezeichneten Daten der Finanzverwaltung nach einer amtlich vorgeschriebenen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitzustellen; dies gilt auch im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau.

Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung

Werden bei der Lohnsteuer-Nachschau erhebliche Fehler beim Lohnsteuerabzug festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Auf diesen Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung ist aber schriftlich hinzuweisen.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist in der Zeit nicht möglich, in der ein Amtsträger der Finanzbehörde zur Lohnsteuer-Nachschau erschienen ist.